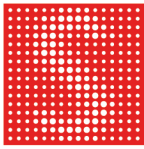


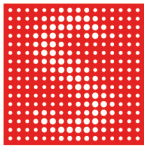
SCHÜRMA**T**

Rahmenreglement Videoüberwachung



Inhaltsverzeichnis

1	Zweck der Überwachung	3
2	Zuständige Stelle	3
3	Überwachungsperimeter	3
4	Überwachungszeitgen, Hinweistafel	3
5	Protokollierung	3
6	Auswertung.....	3
7	Speicherung und Vernichtung.....	4
8	Informationspflicht.....	4
9	Weitergabe von Videoaufzeichnungen.....	4
10	Datensicherung	4
11	Datenschutzkontrolle	4
12	Veröffentlichung.....	4
	Anhang 1.....	5



1 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbrüchen und insbesondere dem Schutz von Leib und Leben. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

2 Zuständige Stelle

Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden, die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von Kapitel 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

Die technische Wartung erfolgt, durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personen-bezogenen Auswertungen vornehmen.

3 Überwachungsperimeter

Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

4 Überwachungszeiten, Hinweistafel

Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten. Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

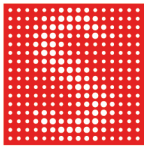
„**Videüberwachung**“ oder ein entsprechendes Piktogramm
Auskunftstelle: [Verantwortliche Stelle gemäss Anhang]

5 Protokollierung

Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

6 Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.



7 Speicherung und Vernichtung

Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben. Führt die Auswertung gemäss Kapitel 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss Kapitel 2 und dem Geschäftsführenden zugänglich aufzubewahren.

8 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

10 Datensicherung

Die zuständige Stelle gemäss Kapitel 2 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen sowie zu aktualisieren (§ 4 VIDAG¹) und entsprechend zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 VIDAG).

Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicher- raum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

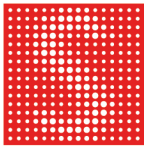
Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

11 Datenschutzkontrolle

Der Datenschutzbeauftragte überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

12 Veröffentlichung

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Internetseite der Stiftung Schürmatt veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.



SCHÜRMATT

Zetzwil, 28. Mai 2024

Anke Müller

Anke Müller
Geschäftsführerin

Anhang 1

Videoüberwachungsanlagen MD302_05a